

## **Satzung**

### **über die 1. Änderung der Satzung für die gemeinsame AöR „Wasserversorgung Saar-Obermosel“ vom 29.09.2016**

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) sowie des § 14 a des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 412) hat der Verwaltungsrat der Wasserversorgung Saar-Obermosel nach vorheriger Zustimmung der Gremien der Trägerkommunen folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Die Satzung über die gemeinsame AöR „Wasserversorgung Saar-Obermosel“ vom 11.02.2009 wird in der Präambel sowie in den §§ 1, 2, 3, 4, 6, 8, 14, 15, 16, 17 sowie in § 1 der Anlage 2 wie folgt geändert:

1. die Präambel wird wie folgt geändert:

Der Zusatz „der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg und“ wird gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 1 wird der Zusatz „des Landkreises Trier-Saarburg und“ gestrichen.
- (2) in Abs. 4 wird der Betrag von 50.000 € in 75.000 € geändert.

3. § 2 wird wie folgt ergänzt:

(1) In Abs. 1 wird folgende Ziffer neu hinzugefügt  
„6. gemeinsame Beschaffung/Vergabe von Leistungen an Dritte durchführen, auch außerhalb des Bereiches Wasserversorgung“

(2) in Abs. 2 wird „des Landkreises und beider Trägerkommunen“ durch „der Trägerkommunen“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird in Satz 2, 1. Halbsatz „die Verbandsgemeinden“ durch „die Trägerkommunen“, sowie im zweiten Halbsatz „Verbandsgemeinde“ durch „Trägerkommunen“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2, Satz 2 werden „der Verbandsgemeinden und des Landkreises“ durch „der Trägerkommunen“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

(1) in Abs. 5 wird nach Beschluss "den Vorstand" ergänzt.

(2) in Abs. 8 Satz 4 werden die Bezeichnungen „Verbandsgemeinden“ jeweils durch „Trägerkommunen“ ersetzt.

(3) Abs. 9 wird neu hinzugefügt:

„(9) Der Vorstand hat eine Amtsdauer von 5 Jahren. Es besteht die Möglichkeit der Wiederbestellung.“

(4) der bisherige Abs. 9 wird Abs. 10

(5) im neuen Abs. 10 werden nach Bestellung die Worte „des Vorstandes sowie“ ergänzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

(1) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern sowie den Werksausschüssen der 2 Trägerkommunen (siehe § 2 der Anlage 2).“

(2) in Abs. 3 werden die Worte „kann auch“ durch „hat“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

(1) Nach Abs. 5 wird ein neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) Erfolgte eine Vorberatung und die Übertragung der imperativen Stimmausübung gemäß Abs. 5, so werden die Mitglieder der Werksausschüsse nicht mehr zur Verwaltungsratssitzung eingeladen.“

(2) alle weiteren Absätze erhalten eine höhere Ziffer

9. § 14 wird gestrichen

10. § 15 wird zu § 14

11. der bisherige § 16 wird gestrichen

12. der bisherige § 17 wird zu § 15 und erhält folgende Fassung:

„Die Änderungen treten am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 11.02.2009 tritt damit außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden gleichzeitig die Betriebssatzungen der Verbandsgemeindewerke Konz und Saarburg geändert.“

13. § 1 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern:

|                           |                               |   |               |
|---------------------------|-------------------------------|---|---------------|
| Bürgermeister VG Saarburg | + 11 Werksausschussmitglieder | = | 12 Mitglieder |
| Bürgermeister VG Konz     | + 13 Werksausschussmitglieder | = | 14 Mitglieder |

Verwaltungsratsvorsitzender zum Zeitpunkt der Gründung soll der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Saarburg sein.

Saarburg, 29.09.2016  
Wasserversorgung Saar-Obermosel

(Jürgen Dixius)  
Verwaltungsratsvorsitzender